

Antrag auf Erteilung / Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Angaben zur Person

Familienname (last name)		Vorname(n) (first name)	
Frühere Namen (Geburtsname; frühere Ehenamen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Aliaspersonalien (Name, Vorname usw.)			
Geburtsdatum und Geburtsort (date and place of birth)		Staatsangehörigkeit(en), (auch frühere) (nationality)	
Familienstand seit: _____ <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet / eingetr. Partnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden / Partnerschaft aufgehoben			
Größe (height) cm		Augenfarbe (eye color)	
Sind Sie bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten oder wird aktuell gegen Sie polizeilich ermittelt? <input type="checkbox"/> ja, wegen: _____ <input type="checkbox"/> nein			
Adresse in Deutschland (address in Germany)		Adresse im Heimatland (address in home country)	
Name und Adresse von Familienangehörigen im Heimatland (Names and addresses of family members in home country)			
Namen, Anschrift, Beruf, Arbeitsstelle und Tel.-Nr. der Eltern im Heimatland (Names, addresses, professions, place of work and telephone no. of parents in home country)			
Angaben zu Ihrem derzeitigem Arbeitgeber (Name und Anschrift)		Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten? <input type="checkbox"/> Arbeitslohn/Gehalt <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Einkommen des Ehegatten/der Eltern <input type="checkbox"/> SGB II/SGB XII/AsylbLG	

Angaben zu den Ausweisdokumenten (Nachweise sind beizufügen)

Bezeichnung des Ausweisdokuments <input type="checkbox"/> Identitätskarte / Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Ausweisersatz <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Nummer des Ausweisdokuments	Ausstellungsbehörde	Staat
Ausstellungsdatum	Gültigkeit des Ausweisdokuments bis	

Gründe für die beantragte Aussetzung der Abschiebung (Bitte ausführlich schildern)

--

Falls Sie bisher keinen gültigen Reisepass vorgelegt haben sollten, bitte führen Sie hier ausführlich aus, was Sie bisher unternommen haben, um Ihre Identität klären zu können.

Legen Sie hierzu bitte Nachweise vor und führen Sie alles Unternommene chronologisch auf:

Zur Feststellung, ob Ihnen eine Duldung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass Sie diesen Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Sie versichern, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Falsche oder unzutreffende Angaben können strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Ihnen ist zudem bekannt, dass Ihr Aufenthalt während der Zeit der „Aussetzung der Abschiebung“ nicht rechtmäßig im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist und Sie keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Ansprüche daraus herleiten können.

Belehrung:

!!Bitte genau durchlesen!!



Sie wurden auf die räumliche Beschränkung der Duldung und die Konsequenzen eines Verstoßes gegen diese Beschränkung gem. § 98 Abs. 3 Nr. 5a AufenthG, und im Wiederholungsfall gem. § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG hingewiesen.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, einen Pass oder Passersatz bzw. Heimreisedokument zu beantragen (§§ 3 Abs. 1, 48, 99 Abs. 1 Nr. 10 AufenthG i.V.m. § 56 AufenthV).

Ebenso wurden Sie darauf hingewiesen, dass Sie nach § 48 Abs. 1 AufenthG verpflichtet sind, einen vorhandenen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz der Ausländerbehörde vorzulegen haben und bei Ihrer Identitätsklärung mitwirken müssen (§§ 48 und 49 AufenthG).

Eine fehlende Mitwirkung stellt eine Straftat gem. § 95 AufenthG sowie einen Ausweisungsgrund gem. § 54 Abs. 2 Nummer 8 Buchstabe a AufenthG dar.

Auch kann bei fehlender Mitwirkung ein Bußgeld erhoben werden, § 98 Abs. 3 Nummer 5b AufenthG.

Besitzt ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 AufenthG verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen; § 60b AufenthG

Dem Ausländer ist regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass zur Sicherung Ihrer Abschiebung Abschiebehaft beantragt werden kann, § 62 AufenthG). Haftgründe liegen vor, wenn

1. Fluchtgefahr besteht, 2. Der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder 3. Eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn:

1. der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
2. der Ausländer unentschuldigt zur Durchführung einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, sofern

der Ausländer bei der Ankündigung des Termins auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle des Nichtantretens hingewiesen wurde,

3. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
4. der Ausländer sich entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretens-erlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG besitzt,
5. der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat oder
6. der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Sie unterliegen einer Wohnsitznahmeverpflichtung, § 61 AufenthG. Eine Ortsabwesenheit von mehr als drei Tagen ist der Ausländerbehörde vor Ortsabwesenheit anzuzeigen. Ein Wohnsitzwechsel ist bei der Ausländerbehörde zu beantragen und der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen, § 50 Abs. 4 AufenthG. Die Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung ist eigenverantwortlich rechtzeitig vor Ablauf bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der hier geleisteten Angaben. Auch bestätigen Sie, die Belehrungen gelesen und auch verstanden zu haben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde.



Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke

	angef. am	O.K. am	Vermerke
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Belehrung über die Passpflicht (bei Vermerk Sprache der Belehrung eintragen)			
<input type="checkbox"/> Zustimmung zur EWT durch Arbeitsagentur			
<input type="checkbox"/> Lichtbild			
<input type="checkbox"/> Pass / Passersatz			
<input type="checkbox"/> Sicherheitsrechtliche Befragung durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> entbehrlich weil _____			
<input type="checkbox"/> Bestätigung Ausbildungsbetrieb über Fortführung Ausbildung			
<input type="checkbox"/> Straftaten vorhanden) <input type="checkbox"/> Ja _____ <input type="checkbox"/> nein			

Verfügungen

→ Rechtsgrundlage / Dauer:

- § 60a I AufenthG (oberste Landesbehörde) § 60a II S. 1 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Gründe)
Grund: _____
- § 60a II S. 2 AufenthG (Anwesenheit im Strafverf.) § 60a II S. 3 AufenthG (dring. hum. o. pers. Gründe)
- § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung) § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)
- § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)

gültig bis: _____

- Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers (EWT Verbot?!)
- Trägervordruck Ausweisersatz Klebeetikett

→ Nebenbestimmungen:

Hinweis: Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG.

- Aufenthalt auf Bayern beschränkt oder Aufenthalt auf MM / Unterallgäu oder Bundesgebiet
- Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins
- Pflicht zur Wohnsitznahme in 87700 Memmingen, _____
- weitere Nebenbestimmungen siehe Duldung nach Ausdruck

→ Gebühr:

Erteilung (§ 47 I Nr. 5a od. 5b AufenthV)	Verlängerung (§ 47 I Nr. 6a od. 6b AufenthV)
<input type="checkbox"/> 58,- € (nur Klebeetikett)	<input type="checkbox"/> 33,- € (nur Klebeetikett)
<input type="checkbox"/> 62,- € (mit Trägervordruck)	<input type="checkbox"/> 37,- € (mit Trägervordruck)
<input type="checkbox"/> 29,- € / 31,- € (minderjährig; § 50 I S. 1 AufenthV)	<input type="checkbox"/> 16,50 € / 18,50 € (minderjährig; § 50 I S. 1 AufenthV)

- gebührenfrei (bezieht Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG, § 53 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV)

Bezahlt am _____ Quittungsnummer _____

Sachbearbeitung abgeschlossen am _____

Unterschrift SB 1 _____ Unterschrift SB 2 _____

Rechtsbehelfsbelehrung

zur Verfügung des Ausländeramtes der Stadt Memmingen vom _____

Gegen diese Verfügung kann, soweit sie entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen ist, innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86125 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis: Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte **frühzeitig Verlängerungsantrag stellen!**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung und Rechtsbehelfsbelehrung erhalten am

(Datum, Unterschrift)